

Richtlinien zur Förderung von Musikvereinen in der Stadt Lüdinghausen

1. Allgemeines

Aufgabe der Musikförderung durch die Stadt Lüdinghausen ist es, mit den musiktreibenden Vereinen aus Lüdinghausen zusammen zu arbeiten und die Vereine bei der Erledigung der Aufgaben im Bereich der musikalischen Kultur zu unterstützen. Die Stadt Lüdinghausen gewährt daher Mittel zur musikalischen Ausbildung von Kinder und Jugendlichen in den Musikvereinen auf der Grundlage dieser Richtlinien.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten gemeinnützige Musikvereine, die ihren Sitz in Lüdinghausen haben und die durch Jugendarbeit, Ausbildungstätigkeit und die Durchführung von Konzerten qualifizierte Arbeit leisten. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem übergeordneten Fachverband. Alle Maßnahmen der Musikförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Art der Förderung

Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigen Musikvereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 4,00 € je Mitglied zur Förderung der musikalischen Ausbildung. Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die an den übergeordneten Verband bzw. Organisation gemeldete Zahl der Kinder und Jugendlichen für das laufende Kalenderjahr.

4. Antragsverfahren

Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

**Richtlinien zur Förderung des Sports
in der Stadt Lüdinghausen
(Sportförderungsrichtlinien)**

1. Allgemeines

Der Sport hat in der Gesellschaft eine wichtige gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion, wobei sich Schulsport, Vereinssport, Leistungssport und Freizeitsport in ihrer Bedeutung gegenseitig ergänzen sollen. Die Förderung des Sports hat in der Stadt Lüdinghausen einen großen Stellenwert. Die Stadt bringt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein durch die Schaffung eines bedarfsgerechten Sportstättenangebotes sowie durch die kostenlose Bereitstellung der städt. Sportstätten und -einrichtungen. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Lüdinghausen die Arbeit in den Sportvereinen, indem auf der Grundlage dieser Richtlinien finanzielle Hilfen gewährt werden.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Eine Förderung erfolgt nur für Amateursportvereine, die ihren Sitz in Lüdinghausen haben. Die Sportvereine müssen dem Landessportbund angehören und eine Jugendabteilung unterhalten. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Art der Förderung

3.1. Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen

Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigenden Sportvereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 7,00 € je Mitglied. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die vom Verein gemeldeten Jugendlichen an den Landessportbund (LSB) für das laufende Kalenderjahr. Der Zuschuss wird um 2/3 reduziert, wenn der Verein zur Durchführung seines Vereinszweckes mehr als drei Stunden wöchentlich unentgeltlich städtische Sportanlagen nutzt.

3.2. Zuschüsse für Übungsleiter

Die Stadt Lüdinghausen gewährt den Vereinen für jeden anerkannten Übungsleiter einen Pauschalzuschuss von 44,00 € jährlich. Die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen setzt eine Förderung des Landesportbundes voraus. Als Berechnungsgrundlage gelten die Anträge an den Landessportbund und die vom Landessportbund den Vereinen erteilten Bewilligungsbescheide.

4. Antragsverfahren

Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Als Antrag gilt die Durchschrift der Meldung an den Landessportbund und der für den Landessportbund bestimmten Antrages auf Gewährung von Übungsleiterzuschüssen.

5. Sonstige Sportförderung

Die Stadt Lüdinghausen übernimmt die Kosten für Sportabzeichenprüfungen (Verleihungsgebühren) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien über die Sportförderung ihre Gültigkeit.

Gegenüberstellung Sportförderrichtlinien

Alt (Richtlinien gültig ab 01.01.1998)	Neu (Richtlinien gültig ab 01.01.2018)
<p>1. Allgemeines</p> <p>In Anerkennung der besonderen Bedeutung des Sports in der Gesellschaft fördert die Stadt Lüdinghausen die Sportvereine und -verbände unter Berücksichtigung der nachfolgenden Richtlinien. Dabei geht die Stadt Lüdinghausen davon aus, dass sich Schulsport, Leistungssport, Vereinssport und Freizeitsport gegenseitig ergänzen.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>Der Sport hat in der Gesellschaft eine wichtige gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion, wobei sich Schulsport, Vereinssport, Leistungssport und Freizeitsport in ihrer Bedeutung gegenseitig ergänzen sollen. Die Förderung des Sports hat in der Stadt Lüdinghausen einen großen Stellenwert. Die Stadt bringt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein durch die Schaffung eines bedarfsgerechten Sportstättenangebotes sowie durch die kostenlose Bereitstellung der städt. Sportstätten und -einrichtungen. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Lüdinghausen die Arbeit in den Sportvereinen, indem auf der Grundlage dieser Richtlinien finanzielle Hilfen gewährt werden.</p>
<p>2. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Antragsteller muss ein Amateurverein sein, der seinen Sitz in Lüdinghausen hat.b) Er muss einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Sportbundes angehören und die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge erheben.c) Er muss eine Jugendabteilung unterhalten bzw. jugendliche Mitglieder haben, die aktiv Sport treiben.	<p>2. Allgemeine Förderungsgrundsätze</p> <p>Eine Förderung erfolgt nur für Amateursportvereine, die ihren Sitz in Lüdinghausen haben. Die Sportvereine müssen dem Landessportbund angehören und eine Jugendabteilung unterhalten. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.</p>
<p>3. Art der Förderung:</p> <p>a) Vorhalten von Sportstätten</p> <p>Die Stadt Lüdinghausen unterhält Sportstätten verschiedenster Art und stellt diese für den Schulsport, Vereinssport und Freizeitsport zur Verfügung, wobei Schulsport, Leistungssport und Vereinssport Vorrang</p>	<p>3. Art der Förderung</p>

haben gegenüber dem Freizeitsport. Nähere Einzelheiten über die Vergabe von Sportstätten, deren Nutzungsart und die hierfür zu zahlende Nutzungsentschädigung wird durch den Jugend- und Sportausschuss festgesetzt.

b) Gewährung von laufenden finanziellen Zuwendungen

Dem förderungsberechtigten Verein gemäß Ziffer 2 wird zur Unterstützung der Jugendarbeit ein jährlicher Pro-Kopf-Betrag als Zuschuss in Höhe von 10,95 DM gewährt. Als zu berücksichtigende Mitglieder werden nur die anerkannt, die in dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr dem jeweiligen Spitzenverband als Mitglieder gemeldet waren. Der errechnete Zuschuss wird um 2/3 reduziert, wenn der Verein zur Durchführung seines Vereinszweckes mehr als drei Stunden wöchentlich unentgeltlich städtische Sportstätten nutzt.

c) Zuschuss für Erwachsene

Für Mitglieder von Sportvereinen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, erfolgt keine Bezuschussung.

d) Zuschüsse für Übungsleitertätigkeiten

Die Stadt gewährt den beim Landessportbund angeschlossenen Sportvereinen Zuschüsse für Übungsleitertätigkeiten, wenn anerkannte Übungsleiter eingesetzt werden und zwar für jede vom Landessportbund festgesetzte Zuschusseinheit. Zur Vereinfachung des Verfahrens gelten die Anträge der Sportvereine an den Landessportbund auch als Zuschussantrag für Übungsleiterzuschüsse der Stadt Lüdinghausen. Die Sportvereine leiten die Durchschrift bzw. Kopien der Anträge spätestens vier Wochen nach dem Meldetermin des Landessportbundes der Stadt Lüdinghausen zu. Zuschüsse für die Übungsleitertätigkeiten der Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an den Lüdinghauser Schulen werden von der Stadt Lüdinghausen nicht gewährt. Die vom Landessportbund bereitgestellten Zuschüsse leitet

3.1. Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen

Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigenden Sportvereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 7,00 € je Mitglied. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die vom Verein gemeldeten Jugendlichen an den Landessportbund (LSB) für das laufende Kalenderjahr. Der Zuschuss wird um 2/3 reduziert, wenn der Verein zur Durchführung seines Verwendungszweckes mehr als drei Stunden wöchentlich unentgeltlich städtische Sportanlagen nutzt.

3.2. Zuschüsse für Übungsleiter

Die Stadt Lüdinghausen gewährt den Vereinen für jeden anerkannten Übungsleiter einen Pauschalzuschuss von 44,00 € jährlich. Die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen setzt eine Förderung des Landessportbundes voraus. Als Berechnungsgrundlage gelten die Anträge an den Landessportbund und die vom Landessportbund den Vereinen erteilten Bewilligungsbescheide.

<p>die Stadt unmittelbar an die Übungsleiter weiter.</p> <p>e) Investitionszuschüsse Investitionszuschüsse für Bauvorhaben (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) an Sportstätten an Dritte werden in der Regel durch die Stadt Lüdinghausen ebenso nicht gewährt, wie Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten.</p> <p>f) Zuschüsse für besondere Maßnahmen Über die Gewährung von Zuschüssen bei besonderen sportlichen Anlässen entscheidet der Stadtdirektor im Einzelfall unter Berücksichtigung der im entsprechenden Budget bereitgestellten Mittel. Zuschüsse für die Teilnahme an überörtlichen Sportveranstaltungen werden grundsätzlich nicht gewährt.</p>	
	<p>4. Antragsverfahren Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Als Antrag gilt die Durchschrift der Meldung an den Landessportbund und der für den Landessportbund bestimmten Antrages auf Gewährung von Übungsleiterzuschüssen.</p>
	<p>5. Sonstige Sportförderung Die Stadt Lüdinghausen übernimmt die Kosten für Sportabzeichenprüfungen (Verleihungsgebühren) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</p>
<p>4. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft</p>	<p>6. Inkrafttreten Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien über die Sportförderung ihre Gültigkeit.</p>

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Gruppen und Vereinen in der Stadt Lüdinghausen

1. Allgemeines

Die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit hat in der Stadt Lüdinghausen einen hohen Stellenwert. Die Richtlinien haben das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine zu fördern und zu stärken sowie die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen zu unterstützen und zu beleben. Die Stadt Lüdinghausen gewährt daher Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage dieser Richtlinien.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Eine Förderung erfolgt nur für Gruppen und Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind und die ihren Sitz in Lüdinghausen haben. Die Förderung von Sportvereinen erfolgt nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Lüdinghausen. Alle Maßnahmen der Jugendförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Art der Förderung

Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigenden Gruppen und Vereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 8,00 € je Mitglied. Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die an den übergeordneten Verband bzw. Organisation gemeldete Zahl der Kinder und Jugendlichen für das laufende Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise über die Mitgliederzahl verlangt werden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn der Verein keinem übergeordneten Verband oder Organisation angehört.

4. Antragsverfahren

Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Gruppen und Vereinen zur Förderung der Jugendarbeit ihre Gültigkeit.

Gegenüberstellung Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Alt (Richtlinien gültig ab 01.01.1996)	Neu (Richtlinien gültig ab 01.01.2018)
<p>1. Allgemeines Die Stadt Lüdinghausen gewährt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel den Gruppen und Vereinen zur Förderung der Jugendarbeit Zuschüsse, wenn die Gruppen und Vereine einem Spitzenverband angehören und gemeinnützig anerkannt sind. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Jugendförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.</p>	<p>1. Allgemeines Die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit hat in der Stadt Lüdinghausen einen hohen Stellenwert. Die Richtlinien haben das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine zu fördern und zu stärken sowie die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen zu unterstützen und zu beleben. Die Stadt Lüdinghausen gewährt daher Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage dieser Richtlinien</p>
<p>2. Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind Gruppen und Vereine, die Jugendliche Mitglieder haben und Jugendgruppen von Vereinen, die im Bereich der Stadt Lüdinghausen tätig sind. Jugendgruppen im Sinne dieser Richtlinien sind solche Vereine und Verbände, die nach § 9 JWG in Verbindung mit § 21 AG JWG bis zum 31. Dezember 1990 anerkannt worden sind, die die Anerkennung nach § 75 KJHG und § 25 AG-KJHG nach dem 01. Januar 1991 erlangt haben und Jugendgruppen von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 KJHG).</p>	<p>2. Allgemeine Förderungsgrundsätze Eine Förderung erfolgt nur für Gruppen und Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind und die ihren Sitz in Lüdinghausen haben. Die Förderung von Sportvereinen erfolgt nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Lüdinghausen. Alle Maßnahmen der Jugendförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.</p>
<p>3. Förderungsvoraussetzungen Gefördert wird die Jugendarbeit nur in den Gruppen und Vereinen, die eine sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicherstellen sowie eine angemessene Eigenleistung aufbringen. Soweit Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, Landessportbund, Spitzenverband u.a.) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und vorrangig in Anspruch genommen werden. Die Jugendarbeit soll grundsätzlich für alle Interessenten der jeweiligen Zielgruppe zugänglich sein.</p>	<p>3. Art der Förderung Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigen Gruppen und Vereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 8,00 € je Mitglied. Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die an den übergeordneten Verband bzw. Organisation gemeldete Zahl der Kinder und Jugendlichen für das laufende Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise (z. B. Mitgliederverzeichnis) über die Mitglieder verlangt werden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn der Verein keinem übergeordneten Verband oder Organisation angehört.</p>

<p>4. Allgemeine Förderungsbestimmungen</p> <p>Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Amt 40, zu stellen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Die Entscheidung über eine Zuschussung erfolgt durch den Stadtdirektor. Zuschüsse werden nur auf ein Bankkonto der Gruppe oder des Vereins überwiesen. Barauszahlungen und Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.</p>	<p>4. Antragsverfahren</p> <p>Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.</p>
<p>5. Fördersätze</p> <p>Im Haushaltsplan bereitgestellte zweckgebundene Haushaltsmittel sind bei gegebener Antragstellung und Prüfung entsprechend auszuführen. Bei der Bewilligung ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Als zu berücksichtigende Mitglieder werden nur jugendliche Mitglieder anerkannt, die in dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr dem jeweiligen Spitzenverband als Mitglieder gemeldet waren. b) Bei Vereinen, die zur Durchführung ihres Vereinszweckes mehr als 3 Stunden wöchentlich unentgeltlich städtische Einrichtungen benutzen, wird die Zahl der anzurechnenden Mitglieder auf 1/3 gekürzt. <p>Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, unaufgefordert jährlich der Verwaltung die Zahl der bei der Dachorganisation oder beim Spitzenverband zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten jugendlichen Mitglieder mitzuteilen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils im 2. Halbjahr. Vorschusszahlungen werden nicht geleistet. Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe zurückgezahlt werden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur dann gezahlt, wenn die Zuschussempfänger die Richtlinien anerkennen.</p>	<p>entfällt</p>

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit in Gruppen und Vereinen ihre Gültigkeit.